



5

21

NIEDERSCHRIFT

1271

Aufgenommen in der allgemein öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, dem 05.06.2018 im Gemeindegemeinschaftszimmer.

Anwesend sind :
Bürgermeister :

OBERMÜLLER Gerhard PMM,
als Vorsitzender

Vizebürgermeister :

Gemeindevorstand :

HEIM Josef ÖR
WÖRGÖTTER Josef

Gemeinderat :

STEGER Hannes

HINTERHOLZER Johann
JONG Robert Mag. (FH)
ENDSTRASSER Manfred
WIESFLECKER Franz

FOIDL Martina Mag.

Entschuldigt :

NOTHDURFTER Christian
EMBACHER Gerald
BRAITO Maria
SCHLUIFER Florian
FUCHS Evelyn
OBERLEITNER Johann

Nicht entschuldigt :

Ersatzleute :

KALKSCHMID Johann
ZLÖBL Christine
KEUSCHNICK Michael
JÖCHL Helmut
UNTERRAINER Simone
UNTERRAINER Herfried

Beginn :

19.30 Uhr

Ende :

21.45 Uhr

Schriftführer

INNERKOFER Christopher Mag.

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister; Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 08.05.2018
3. Gewährung von Wohnbau- und Wirtschaftsförderungsbeiträgen
4. Beschlussfassung über die Neuinstallation der Alarm- und Brandmeldeanlage im Metzgerhaus
5. Beschlussfassung über den Ankauf des Gst 3093 (EZ 90007)
6. Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung bezüglich Errichtung einer Halte- und Parkverbotszone im Bereich des Griesbachparkplatzes
7. Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung bezüglich Regelung des ruhenden Verkehrs im Ortszentrum von Kirchdorf (Parkdauer, Abschlepp- und Feuerwehrrzone, Fahrzeuge von Gemeindebediensteten, Behindertenparkplätze)
8. Bericht des Bürgermeisters
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges
10. Personelles (Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit)

SITZUNGSVERLAUF UND BESCHLÜSSE

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bürgermeister Gerhard Obermüller eröffnete die Sitzung, begrüßte die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörer/Innen, dankte für das Erscheinen und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Im Anschluss daran nahm er die Angelobung der erstmals bei einer GR-Sitzung anwesenden Ersatzmitglieder Frau Simone Unterrainer und Herrn Michael Keuschnick vor.

2. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 08.05.2018:

Die Niederschrift der Sitzung vom 08.05.2018 ist allen Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung zugestellt worden und konnte deshalb auf eine Verlesung derselben verzichtet werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters wurde das Protokoll sodann mit 9:0 Stimmen und 6 Enthaltungen (5 davon wegen Abwesenheit) genehmigt.

3. Gewährung von Wohnbau- und Wirtschaftsförderungsbeiträgen:

Entsprechend den bestehenden Förderrichtlinien 2018 wurde folgendes Ansuchen behandelt und einstimmig genehmigt:

- a. Steinbacher Dämmstoffe GmbH, Erpfendorf, zu Zl. 32/2016, 30% und 30%

4. **Beschlussfassung über die Neuinstallation der Alarm- und Brandmeldeanlage im Metzgerhaus:**

Nach Vorstellung des Angebotes Nr. 18869/1 der Firma Fiegl und Spielberger durch Herrn Markus Nothegger zur Neuinstallation der Alarm- und Brandmeldeanlage im Metzgerhaus in Kirchdorf, zu einem Gesamtpreis von EUR 10.652.- brutto, wurde mit 10 zu 4 Stimmen und einer Enthaltung der Beschluss gefasst, das vorliegende Angebot durch die Tiroler Versicherung überprüfen zu lassen (Gewährung des Versicherungsschutzes im Einbruchs- bzw. Brandfall) und zumindest ein Zweitangebot durch eine befugte und geeignete Fachfirma einzuholen, welches auch sodann einer Überprüfung unterzogen werden muss. Eine etwaige Vergabe erfolgt dann nach einem Angebotsvergleich hinsichtlich des Preises und der Schutzwirkungen in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen.

5. **Beschlussfassung über den Ankauf des Gst 3093 (EZ 90007):**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Möglichkeit besteht, das Grundstück 3093, KG Kirchdorf als Vorsorgefläche der Gemeinde mit einem Gesamtausmaß von 5265 m² von Maria Hinterholzer anzukaufen.

Nach Verlesung des Kaufvertragsentwurfes des RA Dr. Wörgötter, 6380 St Johann (siehe Beilage 1) und eingehender Diskussion wurde der einstimmige Beschluss gefasst, das oben genannte Grundstück zu einem Preis von EUR 75.000.- zu erwerben, den Vertrag beglaubigt durch den Bürgermeister und zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates unterfertigen zu lassen und das Rechtsgeschäft grundbücherlich einzutragen.

6. **Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung bezüglich Errichtung einer Halte- und Parkverbotszone im Bereich des Griesbachparkplatzes:**

Aufgrund des Parkproblems mit Freizeitsportlern im Bereich der Griesbachklamm und der damit verbundenen eingeschränkten Durchfahrt für Anrainer als auch für Einsatzfahrzeuge, wurde der einstimmige Beschluss gefasst folgende Verordnung zu erlassen, auf der Amtstafel und im Internet kundzumachen und an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehr, zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung zu übermitteln:

VERORDNUNG

der Gemeinde Kirchdorf in Tirol, womit gemäß § 24 StVO ein Halte- und Parkverbot im Bereich des Griesbachparkplatzes vorgeschrieben wird. Aufgrund § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 und 2 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/60 i. d. g. F. in Verbindung mit § 94d Zif. 4 leg.cit., wird im Interesse d. Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs angeordnet:

- 1) Zonenbeschränkung (§ 52 ZI 11a in Verbindung mit § 52 ZI 13b)
mit der Zusatztafel „Ausgenommen auf den gekennzeichneten Parkplätzen
(§ 54 StVO)“
- 2) Ende einer Zonenbeschränkung (§ 52 ZI 11b)

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die ordnungsgemäße Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit der Errichtung der vorgeschriebenen Zeichen in Kraft.

Aufstellungsort:

- | | | | |
|-------|------------------------------|-----------------|-----------------|
| 1+ 2) | MGI Austria GK Central (M31) | RW = -63.410,42 | HW = 271.584,26 |
| | MGI Austria GK Central (M31) | RW = -63.291,33 | HW = 271.499,44 |

Der diesbezügliche Aufstellungszeitpunkt ist vom Antragsteller der Behörde mitzuteilen, damit sie in die Lage versetzt wird den Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) über das Inkrafttreten der Verordnung zu verfassen.

Die Anbringungspflicht und Tragung der Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs wird durch § 32 StVO 1960 bestimmt.

Der Bürgermeister:
Gerhard Obermüller, PMM

Hiezu wurde angeregt auch die Schleiffergasse durch das verkehrstechnische Planungsbüro Huter und Hirschuber bzgl. Halteverbot begutachten zu lassen.

7. **Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung bezüglich Regelung des ruhenden Verkehrs im Ortszentrum von Kirchdorf (Parkdauer, Abschlepp- und Feuerwehrzone, Fahrzeuge von Gemeindebediensteten, Behindertenparkplätze):**

Aufgrund des Parkproblems mit Dauerparkern im Bereich des Gemeindeamtes bzw. des Bildungszentrums und der damit verbundenen eingeschränkten Durchfahrt für Anrainer als auch für Einsatzfahrzeuge und Gemeindefahrzeuge wurde der einstimmige Beschluss gefasst, folgende Verordnung zu erlassen, auf der Amtstafel und im Internet kundzumachen und an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehr, zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung zu übermitteln:

VERORDNUNG

der Gemeinde Kirchdorf in Tirol, womit gemäß § 24 StVO ein **Halte- und Parkverbot** vorgeschrieben wird. Aufgrund § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 und 2 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/60 i. d. g. F. in Verbindung mit § 94d Zif. 4 leg.cit., wird im Interesse d. Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Bereich des Ortszentrums von Kirchdorf angeordnet:

- 1) Kurzparkzone (§ 52 ZI 13d)
mit der Zusatztafel „Parkdauer 180 min Mo.-Fr. 7.00 – 20.00 Uhr ausgen. Feiertage“ (§ 54 StVO)
- 2) Ende der Kurzparkzone (§ 52 ZI 13e)
- 3) Halten und Parken Verboten (§ 52 ZI 13b)
mit der Zusatztafel „ausgenommen Menschen mit Behinderung nach § 29b StVO (§ 54 Abs 5 lit h), **und** Pfeil nach rechts und links 3,5 m“
- 4) Halten und Parken Verboten (§ 52 ZI 13b)
mit der Zusatztafel „ausgenommen Menschen mit Behinderung nach § 29b StVO (§ 54 Abs 5 lit h), **und** Pfeil nach rechts und links 5 m“
- 5) Halten und Parken Verboten (§ 52 ZI 13b)
mit der Zusatztafel „Abschleppzone + Feuerwehrzone (§54 Abs 5 lit j), **und** Pfeil nach links 6 m“
- 6) Halten und Parken Verboten (§ 52 ZI 13b)
mit der Zusatztafel „Abschleppzone + Feuerwehrzone (§54 Abs 5 lit j) **und** Pfeil nach rechts und links 17m“

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die ordnungsgemäße Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen, die im Übersichtsplan (ANLAGE A) dargestellt sind, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, kundzumachen und tritt mit der Errichtung der vorgeschriebenen Zeichen in Kraft.

Aufstellungsort:

1+ 2)	MGI Austria GK Central (M31)	RW = -66.590,55	HW = 269.250,84
	MGI Austria GK Central (M31)	RW = -66.554,62	HW = 269.253,01
3)	MGI Austria GK Central (M31)	RW = -66.542,97	HW = 269.238,09
4)	MGI Austria GK Central (M31)	RW = -66.516,06	HW = 269.255,08
5)	MGI Austria GK Central (M31)	RW = -66.526.16	HW = 269.265,36
6)	MGI Austria GK Central (M31)	RW = -66.526.16	HW = 269.265,36
	MGI Austria GK Central (M31)	RW = -66.606,80	HW = 269.261,22

Der diesbezügliche Aufstellungszeitpunkt ist vom Antragsteller der Behörde mitzuteilen, damit sie in die Lage versetzt wird den Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) über das Inkrafttreten der Verordnung zu verfassen.

Die Anbringungspflicht und Tragung der Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs wird durch § 32 StVO 1960 bestimmt.

Der Bürgermeister:
Gerhard Obermüller, PMM

Beilage:

A – Beschilderungs- und Ordnungsplan

8. Bericht des Bürgermeisters:

- a. Der Bürgermeister informierte über die gegen ihn im Mai 2018 bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck eingegangenen Strafanzeige bzgl. Amtsmissbrauch (Schießstand Weng) durch Herrn Harald Froidl, vertreten durch RA Mag Reisch und die gewissenhafte Abklärung durch den Rechtsvertreter der Gemeinde.
- b. Außerdem wurde berichtet, dass demnächst ein Zusammentreffen mit der Bergwacht, Gemeinde und Privatinteressierten hinsichtlich der Kontrolle und Überwachung der Leinen- und Hundekotaufnahmepflichtverordnungen stattfinden wird.
- c. Weiters wurde festgehalten, dass in der Septembersitzung der Obmann des Überprüfungsausschusses (GR Jong) und im Oktober der Obmann des Sport- und Freizeitausschusses (GR Steger) jeweils über den dazugehörigen Tätigkeitsbereich und die bisherigen Sitzungen berichten werden.

9. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

- a. GR Wiesflecker kritisierte den TVB für die mangelnden Mülleimer vor allem entlang des Achendammes (Hundesackerlentsorgung) und hofft auf Anbringung ausreichender Entsorgungsmöglichkeiten in regelmäßigen Abständen. Hiezu entgegnete GRⁱⁿ Foidl und Ersatzgemeinderat Unterrainer, dass mehr Mülltonnen auch mehr unzulässige Hausmüllentsorgung mit sich bringen würde und wiesen in diesem Zusammenhang auch auf die Meeranhäufung von Müll und die Gefährdung durch Ratten, Nager und Vögel hin.
Die Vertreter des TVB sicherten hingegen zu, dass in Kürze ein Abfalleimer im Bereich der Totenkapelle im Kaiserbachtal aufgestellt wird.
- b. GR Wiesflecker stellte in seiner Eigenschaft als Mitglied des Sozialsprengels die neu erschienene 25 Jahre – Sprengelchronik mit der Aufforderung Exemplare zu einem Preis von EUR 8.- zu erwerben, vor.
- c. Ing. Schreder informierte, dass das Halten und Parken auf den ausgewiesenen Bushaltestellen entlang der Litzfeldner Straße außerhalb der Betriebszeiten zulässig ist.
- d. Aufgrund einer Anregung von Herrn Markus Nothegger wurde festgehalten, dass der TVB im Bereich - Teufelsgasse Hinweisschilder bzgl. der rätischen Schriftzeichen zur Hintanhaltung von Schäden durch Felseinritzungen montieren wird.

10. Personelles (Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit):

Auf Antrag des Bürgermeisters wurde der einstimmige Beschluss gefasst die Öffentlichkeit von TOP 10 (Personelles, § 36 TGO 2001) auszuschließen. Hierüber erliegt eine eigene Niederschrift, welche gesondert gefertigt wird.

XX

Das Protokoll dieser Gemeinderatssitzung besteht aus insgesamt 7 Seiten. Es wurde vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

.....
(Gemeinderat)

.....
(Bürgermeister)

.....
(Gemeinderat)



(Siegel)

.....
(Schriftführer)

Kirchdorf in Tirol, am 06.05.2018